

13. Betrug und kein Ende

Die Horrorentwicklung von Fahrzeugdiebstählen ist gebannt, wie vielfach veröffentlichte Zahlen sowohl aus Polizei- als auch aus Versicherungsstatistiken belegen.

Dafür werden einmal die verstärkten Aktivitäten von Polizei und Grenzschutz, zum anderen der Einbau elektronischer Wegfahrsperrern und letztlich die zwischenzeitlich hervorragend geführten Ermittlungen seitens der Versicherungen als Grundlage angeführt.

Einzig über den Anteil der Betrugsrate gibt es keine verlässlichen Zahlen. Die hier erfolgten Schätzungen schwanken zwischen 10 und 50 %. Offiziell wurden hier vom Bundesinnenminister ca. 1/3 aller Entwendungen angenommen.

Die Vorgehensweise bei der Entwendung von Fahrzeugen hat sich durch o.a. Aktivitäten geändert. Der klassische Diebstahl des Fahrzeuges verliert immer mehr an Bedeutung. Zunehmend ist die Mitwirkung des Fahrzeughalters, Führers oder Mieters zu beobachten. Dies bedeutet eine Zunahme des Betrugsanteils.

Zwar können bei entsprechender Sachkenntnis und mit geeigneten Geräten derzeit fast alle Sicherungseinrichtungen überwunden werden, wegen des höheren Aufwandes ist die Entwendung jedoch nicht mehr "im Vorbeigehen" möglich.

Zutreffend ist, dass die eingesetzten Sicherungsmaßnahmen die Mitwirkung des Fahrers, Halters oder Mieters erfordern, wenn dennoch auf "einfachem Wege" das Fahrzeug "entwendet" werden soll.

Daraus kann jedoch nicht automatisch der Betrug abgeleitet werden, obwohl sich die Annahme aufdrängt.

Für den Nachweis ist ein erhöhter Aufwand bei der Bearbeitung eines Schadenereignisses, sowohl bei Polizei als auch durch die Versicherungen, erforderlich.

Bedauerlicherweise nimmt die Polizei die rückläufigen Diebstahlzahlen zur Personalumstrukturierung wahr.

Das hiesige Sachverständigenbüro entwickelt ständig die Untersuchungsmöglichkeiten weiter und trägt somit den erhöhten Anforderungen, die seitens der Gerichte gestellt werden, Rechnung.

So ist aus der ehemals recht unproblematischen, mikroskopischen Schlüsseluntersuchung ein inzwischen recht aufwendiger und umfangreicher Prüfvorgang geworden.

Um der in steigendem Maße vorgetragenen Behauptung von Vertauschen, Verwechseln oder sonstigen Ungereimtheiten den Boden zu entziehen, steht am Beginn jeglicher Schritte ein den Anforderungen des Qualitätsmanagements entsprechendes Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Überprüfungs-system. Natürlich findet nach wie vor die mikroskopische Untersuchung der Schlüssel statt. Das Vorhandensein einer signifikanten Spur kann nur im Zusammenhang mit definierten Erscheinungsmerkmalen (s. hierzu Artikel "Die Sache mit den Gebrauchsspuren") zu einem aussagefähigen Ergebnis führen.

Ferner erfordern erweiterte Schlüsselnachfertigungsmöglichkeiten aufwendigere Untersuchungsgänge. Nicht selten bilden gerade auf diesem Untersuchungsgebiet umfangreiche Versuchsreihen die Basis für aussagekräftige Untersuchungsergebnisse.

Entscheidend ist, dass die getroffenen Feststellungen auch zur Überzeugung derer, die mit dem Untersuchungsergebnis umgehen und es als Basis zur Rechtsfindung benutzen, dienen. Keinesfalls kann dazu eine wenige Zeilen umfassende Mitteilung ausreichen.

Jedoch haben auch wir für die zunächst erforderliche Grundlage bei der Sachbearbeitung eine geeignete Lösung gefunden, die es darüber hinaus möglich macht, jederzeit ohne weiteren Aufwand ein ausführliches Gutachten zu erstellen.

Eine ebenso intensive und differenzierte Vorgehensweise muss bei der Untersuchung der Sicherungseinrichtungen eines Fahrzeuges vorgenommen werden, um letztlich zur Überzeugung des Gerichtes den Betrugsnachweis zu erbringen.

Das Aufzeigen der einzelnen Schritte von Untersuchungen der mechanischen Sicherungseinrichtungen an den verschiedensten Fahrzeugen wird an dieser Stelle nicht mehr detailliert vorgenommen. Entscheidend ist jedoch, dass zur Klärung des Sachverhalts eine bis ins letzte Detail und sozusagen in den letzten Winkel des Schlosses notwendige Untersuchung vorgenommen werden muss.

Jede Art von oberflächlicher Betrachtung (z.B. an den Schlössern des Fahrzeuges sind äußerlich sichtbar keine Spuren vorhanden. Mit den beigefügten Schlüsseln lassen sich die Schlösser störungsfrei betätigen. Fazit: Das Fahrzeug wurde nur mit passenden Schlüsseln gefahren.) muss zwangsläufig zur Regulierung des Schadens bzw. Ablehnung des Regressanspruches führen. Wie die Untersuchungspraxis gezeigt hat, findet heutzutage ein Fahrzeugdiebstahl nicht mehr unter Anwendung deutlich sichtbarer Zerstörungen statt.

Der "Markt" bietet filigranste Hilfsmittel, die äußerlich keine Beschädigungen verursachen und in vielen Fällen anschließend noch eine störungsfreie Benutzung mit den passenden Schlüsseln erlauben.

Fahrzeuge, die mit einer Wegfahrsicherung ausgerüstet waren und zwar unabhängig, ob nachträglich eingebaut, der ersten oder einer der folgenden Generationen von werkseits montierten Wegfahrsicherungen, erfordern die Untersuchung am Fahrzeug.

Elektronische Schaltwege hinterlassen in der Regel keine optisch nachvollziehbaren Veränderungen, jedoch bietet in den meisten Fällen die Elektronik die Möglichkeit des Auslesens von Speicherbausteinen. Die breit gefächerte Verwendung elektronischer Zusatzsicherungen macht in vielen Fällen die Hinzuziehung des Personals und der Geräte der Fachwerkstatt erforderlich.

Ein so aus Bausteinen einzelner Untersuchungsschritte zusammengestelltes Untersuchungsergebnis dient in entscheidendem Maße der Rechtsfindung. Nicht selten werden derartige Untersuchungsergebnisse in umgekehrter Form, d.h. Beweisführung durch Ausschluss (s. hierzu entsprechender Artikel) eingesetzt.

Jedoch darf nicht unerwähnt bleiben, dass trotz der Vielzahl von Möglichkeiten auch Grenzen bestehen. Insbesondere wenn nicht das gesamte für eine umfangreiche Beurteilung erforderliche Untersuchungsmaterial oder dieses nicht in unverändertem Zustand mit der fehlenden Möglichkeit der dokumentierten Veränderungen zur Verfügung steht.

Bei derartigen Fällen muss das Gutachten die Einschränkungen aufzeigen.

Jedes technische Untersuchungsergebnis wird erst dann gerichtsverwertbar, wenn es mit teilweise umfangreichen Ermittlungen zu einem komplexen Gefüge zusammengetragen wird. Hier gilt die Devise: je stichhaltiger die Beweise, umso sicherer das gewünschte Ergebnis im Urteil.

Bei einigen Gesellschaften haben sich hier inzwischen hervorragend recherchierende Mitarbeiter herausgebildet. Darüber hinaus arbeitet inzwischen eine Vielzahl von freien Ermittlern mit extrem guten Sachkenntnissen erfolgreich auf diesem Gebiet.

Bedauerlicherweise werden die oft umfangreichen Ermittlungen nicht zuletzt wegen des fehlenden Personals nicht selten nur oberflächlich geführt.

Wenn alle Untersuchungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, kann keinesfalls die lapidare Aussage hingenommen werden: Es könnte ja noch "wer-weiß-was" für eine Überwindungsmöglichkeit zur Anwendung gelangt sein.

Leider tragen Äußerungen von sachkundigen und kompetenzlosen "Sachverständigen" mit Allround-Halbwissen zu einer derartigen Meinungsbildung bzw. Urteilsfindung bei.

Mir fällt es nicht schwer, die Gedankengänge eines Richters in solchen Fällen nachzuvollziehen, zumal - und darüber sind sich alle einig - ein Richter nicht über die umfangreichen technischen Grundlagen verfügen kann. Gerade dies macht die Hinzuziehung von qualifizierten Sachverständigen erforderlich.

Es besteht z.B. die Möglichkeit, durch mikroskopische Untersuchung der Schlüsselangriffsflächen von Zuhaltungsplättchen den Nachweis zu erbringen, dass eine Schlossbetätigung nur mit den ständig verwendeten Schlüsseln, anstatt mit einem auf welche Art und Weise auch immer hergestellten Nachschlüssel stattgefunden hat. Entscheidend dabei ist, dass das Abriebverhalten von ständig verwendeten Schlüsseln an den Schlüsselangriffsflächen der Zuhaltungsplättchen eine gerundete Oberflächendarstellung bewirkt. Werden z.B. neue oder nicht häufig verwendete Schlüssel oder der anhand der Code-Nr. oder der auf der Laserkopierfräsmaschine oder sogar anhand ausgelesener Werte hergestellte Nachschlüssel verwendet, so hinterlassen diese durch ihre scharfen Kanten an den Schlüsselangriffsflächen nachweisbare Einkerbungen, die sich deutlich von den Spuren, die der passende und ständig verwendete Schlüssel hinterlässt, unterscheiden.

Als Fazit drängt sich somit auf, dass - um den Betrug im Zusammenhang mit der Fahrzeugentwendung zu beweisen - oberflächliche und sach- und fachlich nicht fundierte Aussagen ungeeignet sind.

Nur der exakt geführte Beweis und das auf gesicherten Kenntnissen beruhende Gutachten können in geeigneter Weise zur Klärung der rechtlichen Auseinandersetzungen und damit den Nachweis des Betrages erbringen.

Manfred Göth

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

www.goeth.com

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)